

97/803/EG des Rates gemäß den Artikeln 173 und 174 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-310/97 (Niederländische Antillen/Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾).

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage der Associazione Nazionale Bieticoltori sowie von Francesco Coccia und Vincenzo di Giovine gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. März 1998

(Rechtssache T-38/98)

(98/C 137/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Associazione Nazionale Bieticoltori, Francesco Coccia und Vincenzo di Giovine haben am 5. März 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Luigi Filippo Paolucci und Gian Piero Galletti, Bologna; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adélaïde, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

— Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2613/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 für nichtig zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger — eine Vereinigung, die die Interessen der Zuckerrübenherzeuger ganz Italiens wahrnimmt, und Zuckerrübenherzeuger, die in Süditalien im Sinne der Kriterien für die regionale Diversifizierung nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 ⁽¹⁾ unmittelbar tätig sind — fechten Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2613/97 ⁽²⁾ an, soweit darin die Aufhebung aller Anpassungsbeihilfen für den Zuckerrübenssektor ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 vorgesehen wird.

Nach Ansicht der Kläger trifft die angefochtene Bestimmung überwiegend die Zuckerrübengebiete Süditaliens; sie habe deshalb insoweit den Charakter einer Einzelentscheidung und keinen echten Verordnungscharakter. Insoweit habe Artikel 2 im wesentlichen den Charakter einer vorgezogenen Entscheidung über die Beihilfen, die Süditalien noch ab dem Jahr 2000 verblieben, dem einzigen Gebiet, für das die Abschaffung aller Beihilfen bis zum Gültig-

keitsende der Verordnung (EG) Nr. 1105/95 nicht vorgeschrieben gewesen sei.

Die Kläger stützen ihr Vorbringen auf folgende Gründe:

- Unzureichende Begründung: Da die vierzehnte Begründungserwägung der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 klar angebe, aus welchen sachlichen Gründen bis zum Jahr 2000/01 Anpassungsbeihilfen für den Zuckerrübenanbau Süditaliens in erheblichem Umfang beibehalten würden, sei nicht ersichtlich, wie nunmehr davon ausgegangen werden könne, daß diese Gründe nach dem Jahr 2001 nicht weiterbestünden. Es stehe vielmehr fest, daß zumindest die klimatischen Bedingungen und die Bodenbeschaffenheit dieses Gebiets, die in dieser Begründungserwägung ausdrücklich angesprochen worden seien, andauern würden.
- Nichtbeachtung wesentlicher Formvorschriften, soweit dem italienischen Staat Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gewährt werden müssen, da sich der angefochtene Artikel 2 als spezifische Entscheidung für Süditalien und nicht als Verordnung im engeren Sinne darstelle. Dies sei auch wegen der Art und des Umfangs der Schwierigkeiten der Landwirtschaft des Mittelmeerraums aus volkswirtschaftlicher Sicht und wegen der negativen Auswirkungen geboten, die der schlichte Wegfall der Beihilfen auf den Mittelmeerraum haben könne.
- Vorliegen eines Ermessensmißbrauchs: Es sei unverständlich, welchem Zweck in diesem konkreten Fall die Regelung insbesondere in zeitlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Abweichung der Entscheidung von ihrer Bezugsgrundlage diene. Zum anderen sei es bezeichnend, daß ein so eindeutiger Vorgriff auf Entscheidungen, die nicht vor dem Jahr 2001 — unter Berücksichtigung der dann bestehenden Situation — anstünden, in ungebührlicher Weise eine im voraus festgelegte Bezugsgröße darstellen könne, die im Hinblick auf eine etwaige Änderung der jedem Mitgliedstaat für die Erzeugung zugeteilten Gemeinschaftsquoten ungeeignet sei. Schließlich sei im Hinblick auf die in Artikel 39 des Vertrages als wesentlicher Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik vorgeschriebene allmähliche Überwindung der bestehenden Verschiedenheiten unverständlich, wie heute angenommen werden könne, daß im Jahr 2001 die strukturellen landwirtschaftlichen und industriellen Unterschiede Süditaliens überwunden sein könnten, da dort die natürlichen Unterschiede ihrer Eigenart nach gewiß bestehen blieben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1101/95 des Rates vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie (ABl. L 110 vom 17.5.1995, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2613/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ermächtigung Portugals, Beihilfen für Zuckerrübenherzeuger zu gewähren, und zur Aufhebung aller nationalen Beihilfen ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 (ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 3).